

Mietvertrag, Defibrillator HeartSine samaritan ® PAD

zwischen

help2help-notfallschulungen Riesen, Erlenstrasse 84, 8645 Jona

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

Paul Musterfrau, Musterfraustrasse 22, 6008 Musterstadt

- nachfolgend „Mieter“ genannt -.

1. Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter folgenden Gegenstand zum Gebrauch Defibrillator HeartSine samaritan ® PAD SAM 500 P (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt).

- 1 Defibrillator HeartSine samaritan ® PAD SAM 500 P inkl. Elektroden
- 1 Tragtasche zu Defibrillator (gelb-blau)
- 1 Bedienungsanleitung zu Defibrillator
- 1 First Responder Kit (schwarz) beinhaltend:
 - 1 Kleiderschere (schwarz-silber)
 - 1 Beatmungsmaske
 - Einweghandschuhe Grösse M & L
 - 1 Einwegrasierer
 - 1 Desinfektionstuch

2. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

3. Mietkosten

Der Mietpreis beträgt CHF 80 pro *Tag*, CHF 150 pro *Wochenende* und CHF 250 pro *Woche*. (inkl. Kurzeinführung bei Abholung, exkl. allfälliger Versand eingeschrieben)

Mietkosten total: _____

4. Materialkosten

Bei Rückgabe des Mietgegenstandes werden nur die benützten Materialien und Verluste zusätzlich zum Mietpreis verrechnet.

- Elektrodenpaar Erwachsene: CHF 220.00
- Bedienungsanleitung zu Defibrillator: CHF 5.00
- 1 First Responder Kit (schwarz): CHF 10.00
- 1 Kleiderschere (schwarz-silber): CHF 10.00
- 1 Beatmungsmaske: CHF 15.00
- Einweghandschuhe Grösse M & L CHF 1.00 je Grösse
- 1 Einwegrasierer: CHF 2.00
- 1 Desinfektionstuch: CHF 1.00

5. Untersuchung der Mietsache

Stellt der Mieter beim Mietgegenstand einen Mangel fest, der die Nutzung des Mietgegenstandes zum vertragsgemässen Gebrauch ausschliesst oder zumindest erheblich einschränkt, so ist der Vermieter berechtigt, ihm einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

6. Gebrauch der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sach- und vertragsgemäss zu gebrauchen und die Bedienungsvorschriften einzuhalten. Er ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

7. Haftung

Der Vermieter gewährt den Gebrauch des Mietgegenstandes in dem Zustand bei Übergabe. Er haftet nicht für anfängliche Sachmängel, die er nicht zu vertreten hat.

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere den Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

8. Rückgabe des Mietgegenstandes

Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemässen Zustands erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jeden Tag der Verspätung den vereinbarten (anteiligen) Mietzins zu entrichten.

Bei der Rückgabe muss der Vermieter den Zustand der Sache prüfen und Mängel, für die der Mieter einzustehen hat, diesem sofort melden. Versäumt dies der Vermieter, so verliert er seine Ansprüche, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren. Entdeckt der Vermieter solche Mängel später, so hat er sie dem Mieter sofort zu melden.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Jona _____

Jona, _____

Daniel Riesen
help2help-notfallschulungen